

## Lagerung von Brenn- und Treibstoffen in Gebinden und Kleintanks

### Grundlage

- VKF BSR 26-15 «Gefährliche Stoffe»; Leitfaden Flüssiggas L1 vom AK LPG

### Ziel

- Sichere Lagerung von privaten Vorräten an Brenn- und Treibstoffen

### Abgrenzung

- Dieses Merkblatt gilt für Wohn- und Gewerbebauten und die Landwirtschaft.
- Das Abfüllen und Betanken dürfen nur im Freien erfolgen.

### Zulässige Lagermengen

(Richtwerte in Litern: die Lagermengen betreffen immer den gesamten Raum resp. Brandabschnitt)

Lagerort / Material	Brennholz	Flammpunkt < 60° C (z.B. Benzin)	Flammpunkt > 60°C (z.B. Heizöl, Diesel)
<b>Keller (Brandabschnitt)</b> - einzelner Kanister - Nichtbrennbarer Schrank mit Auffangwanne Maximalmenge im gesamten Brandabschnitt Keller	Menge frei	25 l 100 l 450 l <sup>2) 3)</sup>	25 l 450 l 2'000 l
<b>Wohnung</b>	Tagesverbrauch	25 l	25 l
<b>Separater Raum EI 60</b>	Menge frei	2'000 l <sup>2) 3)</sup>	über 2'000 l <sup>3)</sup>
<b>Einstellhalle <sup>1)</sup></b> - einzelner Kanister - Nichtbrennbarer Schrank mit Auffangwanne Maximalmenge in gesamter Einstellhalle	Menge frei	25 l 100 l 450 l <sup>2) 3)</sup>	25 l 450 l 2000 l
<b>Parking <sup>1)</sup></b> Maximalmenge in gesamtem Brandabschnitt	nicht gestattet	25 l	25 l
<b>Landwirtschaft</b> Räume, in denen Motorfahr- zeuge abgestellt werden dürfen (Remisen)	Menge frei	450 l <sup>2) 3)</sup>	2'000 l

1) **Einstellhalle:** Brandabschnittsfläche < 600 m<sup>2</sup>, **Parking:** Brandabschnittsfläche > 600 m<sup>2</sup>

2) Wenn der Raum ausreichend natürlich oder künstlich gelüftet ist (siehe unten)

3) Mit Auffangwanne

## Hinweise

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Brennholz ist nicht zulässig in:

- Treppenhäusern und Fluchtwegen
- Heizräumen über 70 kW Nennwärmeleistung

## Lüftung

Räume, in denen **leicht brennbare** Flüssigkeiten (Flammpunkt unter 30° C, z.B. Benzin) gelagert werden, sind ausreichend zu lüften. Räume gelten als ausreichend natürlich gelüftet, wenn sie über dem Erdboden liegen und mindestens zwei einander gegenüberliegende, nicht verschliessbare, ins Freie führende Öffnungen aufweisen, wobei eine der beiden Öffnungen unmittelbar, höchstens aber 0.1 m über Boden angeordnet sein muss. Jede Lüftungsöffnung muss mindestens 20 cm<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Bodenfläche gross sein.

Lager Räume, die nicht ausreichend natürlich gelüftet werden können, z.B. Unterflurräume und gefangene Räume, sind künstlich zu entlüften (3- bis 5-facher Luftwechsel / h).

## Zündquellen / Elektrische Installationen

In Bereichen, in denen **leicht brennbare** Flüssigkeiten (Flammpunkt unter 30° C, z.B. Benzin) gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, müssen immer Explosionsschutzmassnahmen getroffen werden. Die explosionsgefährdeten Zonen sind nach dem SUVA-Form. 2153 „Ex-Zonen“ zu beurteilen.

## Flüssiggas (Gasflaschen, LPG)

Flüssiggas darf **nicht** in Untergeschossen (und Parkings) gelagert werden. Flüssiggas ist entweder im Freien oder in ausreichend gelüfteten Räumen zu verwenden und zu lagern.

Durch bauliche oder technische Massnahmen muss dafür gesorgt werden, dass sich allfällig freierwerdendes Flüssiggas nicht ansammeln kann.

Bei einer Lagermenge über 50 kg in Wohnbauten ist der Brandschutzbehörde ein Lagerkonzept zur Genehmigung einzureichen.

Bezüglich notwendiger Lüftung ist L1 Ziffer 1.4.6 umzusetzen.

## Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern  
Hirschengraben 19  
Postfach  
6002 Luzern  
Tel. 041 227 22 22  
[www.gvl.ch](http://www.gvl.ch)